

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 495

vom 21. Februar 1989

Gemeinde Langenbruck, Waldbaulinienplan "Skisprungschanze Freichelen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 17. November 1988 den Waldbaulinienplan "Skisprungschanze Freichelen" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 25. November 1988 bis 24. Dezember 1988 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 47 vom 24. November 1988 sowie im Waldenburger-Bezirksanzeiger Nr. 47 vom 23. November 1988 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. November 1988 (Poststempel) benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 26. Dezember 1988 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck den Waldbaulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

- 1.1 Die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) hat im Rahmen der Vorprüfung dem vorliegenden Waldbaulinienplan "Skisprungschanze Freichelten" zugestimmt. Die abschliessende Prüfung durch den Regierungsrat ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind damit sowohl in formell-rechtlicher als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht gegeben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 17. November 1988 beschlossene Waldbaulinienplan "Skisprungschanze Freichelten" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 36/BSP/6/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck

Ingenieurbüro Sutter, Im Hooland,
4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Forstamt

Bauinspektorat (2)

Rechtsabteilung BUD

Amt für Orts- und Regionalplanung (6)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

